



LOGISTIK • INFORMATION • TRANSPORT

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

Die L.I.T. AG verpflichtet sich weltweit dazu, negativen Einwirkungen auf die Einhaltung der Menschenrechte innerhalb unserer Geschäftstätigkeit vorzubeugen, diese zu minimieren und soweit wie möglich zu beenden.

Wir als Unternehmen sind überzeugt, dass wir als global tätiger Logistikdienstleister eine große Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sowie gegenüber unseren Partnern/-innen, Kunden/-innen und Mitarbeitenden tragen.

Um einen aktiven Beitrag zu einer nachhaltigen und fairen globalen Wirtschaft beizutragen sollten wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftliche Verantwortung stets im Einklang stehen. Daher ist es Teil unserer Unternehmenskultur gemeinsame Verantwortung für Nachhaltigkeit entlang der Lieferketten und internationaler Supply-Chains zu übernehmen.

Unsere Geschäftsaktivitäten basieren auf ethischen und gesetzlichen Standards, so dass jegliches Handeln im Namen der L.I.T. AG mit unserer Firmenphilosophie und den Werten, für die die Unternehmensgruppe steht, einhergeht. Diese sind in unserem Code of Conduct festgehalten.

Die L.I.T. AG hat ein Verfahren eingerichtet, um potentielle Verletzungen und Verstöße von Menschenrechten oder mögliche Umweltrisiken (laut LkSG § 2 Abs. 2 und 3) melden zu können. Das Beschwerdeverfahren ist über die Website der L.I.T. AG zugänglich und wird als „Beschwerdeverfahren“ bezeichnet.

Wir sind offen für jegliche Art von Rückmeldung und nehmen eingegangene Beschwerden sehr ernst. Sie enthalten unter Umständen wichtige und wertvolle Hinweise und können Anregungen für positive Entwicklungen darstellen. Die Einrichtung des Beschwerdeverfahrens dient daher als Frühwarnsystem, über das Probleme erkannt und idealerweise gelöst werden, um Menschen- und Umweltrechtsverletzungen vorzubeugen und damit verbundene Kosten und Reputationsschäden zu vermeiden.

In dieser unternehmensinternen Prozessbeschreibung werden die Verfahren und Vorschriften für die Mitteilung, die Entgegennahme, die Weiterverfolgung und die Einreichung von Berichten und Hinweisen über Zuwiderhandlungen festgelegt. Diese gelten für die für Mitarbeiter/-innen innerhalb der L.I.T. AG oder Mitarbeiter/-innen die in ihrem Auftrag Arbeiten verrichten, einschließlich Subunternehmer, Zeitarbeiter und Leiharbeiter.

Wer kann einen Hinweis geben?

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Personen oder Personengruppen („Hinweisgebende“), die einen Hinweis auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verstöße gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten gemäß § 2 LkSG melden, die das wirtschaftliche Handeln der L.I.T. AG oder eines der unmittelbaren und mittelbaren Dienstleister in der Lieferkette im Sinne des § 8 LkSG betreffen („Beschwerde“).

Wie kann ein Hinweis gegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren der L.I.T. AG ist über die Website zugänglich (<https://www.lit.de/beschwerdeformular/>). Für Mitarbeitende besteht weiterhin der Zugang zum Beschwerdeformular über das Intranet. Alternativ können Beschwerden über die Emailadresse beschwerden@lit.de eingereicht werden.



LOGISTIK • INFORMATION • TRANSPORT

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

Wie gehen wir mit Beschwerden um?

- 1) Das Beschwerdeverfahren wird mit dem Eingang einer Beschwerde eingeleitet. Der Hinweisgebende erhält innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung und eventuelle Nachfragen zum Sachverhalt.
- 2) Zunächst wird die eingegangene Beschwerde auf Plausibilität geprüft, ob diese in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Nach Annahme wird die Beschwerde an die zuständigen Stellen der L.I.T. AG weitergeleitet.
- 3) Nach Annahme der Beschwerde erfolgen objektive und umfassende Aufklärungsmaßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen und internen Vorgaben und Regelungen, sowie unter Beachtung der Rechte aller Verfahrensbeteiligten. Hierzu kann der Kontakt mit Dienstleistern zur Unterstützung bei der Aufklärung aufgenommen werden, beispielsweise wenn die Anforderung von Unterlagen notwendig ist.

Die L.I.T. AG kann Dritte mit der Untersuchungsführung beauftragen, die vertraglich oder aus berufsrechtlichen Gründen zu Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Meldestelle kann ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung anbieten.

Hinweisgebende werden spätestens alle drei Monate über den Stand ihrer Beschwerde, die weiteren Schritte und den zeitlichen Verlauf in Kenntnis gesetzt. Auch der Hinweisgebende kann den Stand des Verfahrens über die zur Meldung verwendeten Kanäle in Erfahrung bringen.

- 4) Hinweisgebende werden über den Abschluss des Verfahrens und dessen Ergebnis informiert.

Vertraulichkeit

Während des gesamten Verfahrens wird die Vertraulichkeit stets gewahrt. Das heißt, der Zugang zu Daten, die die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt offenbaren könnten, bleibt streng eingeschränkt. Die Personen, die an der Prüfung und Bearbeitung der Fälle beteiligt sind, agieren unabhängig. Das bedeutet, dass sie unparteiisch sind, ihre Entscheidungen frei von Weisungen treffen und in der Fallbearbeitung keinerlei Abhängigkeiten unterliegen. Die entsprechenden Vertraulichkeits- und Unabhängigkeitsklauseln wurden mit den beteiligten Personen besprochen und umgesetzt.



LOGISTIK • INFORMATION • TRANSPORT

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

Sind Hinweisgeber geschützt?

Die hinweisgebende Person kann während der Meldung selber entscheiden, welche Daten weitergegeben werden. Die L.I.T. AG schützt Hinweisgebende dadurch, dass

- 1) alle Beschwerden, die beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen enthalten, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, vertraulich behandelt werden.
- 2) die zuständigen Stellen, die Beschwerden und Hinweise bearbeiten, nur von einem kleinen Kreis von unabhängigen, zur Vertraulichkeit verpflichteten und speziell geschulten Mitarbeitenden besetzt sind.
- 3) Hinweisgebende, die Bedenken in gutem Glauben melden, keine benachteiligenden Maßnahmen befürchten müssen und unter dem Schutz der L.I.T. AG sowie den geltenden Gesetzen stehen.

Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr oder anlassbezogen intern auf dessen Wirksamkeit geprüft. Die Überprüfung der Wirksamkeit erfolgt durch die Menschenrechtsbeauftragten der L.I.T. AG.

Freigabe und Inkraftsetzung

Diese öffentliche Fassung wurde am 25.10.2024 freigegeben und tritt am 25.10.2024 in Kraft.

Zentrale

L.I.T. „Logistik-Information-Transport“
Aktiengesellschaft
Otto-Hahn-Straße 18
26919 Brake/Deutschland

Amtsgericht Oldenburg
HRB Nr. 100607
Gerichtsstand ist Brake
USt-Id.Nr.: DE 240144123
Steuer-Nr.: 6320002658

Telefon: +49 4401 920-0
E-Mail: info@lit.de
Internet: www.lit.de

Vorstand

Dipl.-Wirt. Ing. Fokke Fels (Vors.)
Simeon Breuer
Julian Lachnitt
Ingo Schreiber
Aufsichtsratsvorsitzende
Anke Hollmann